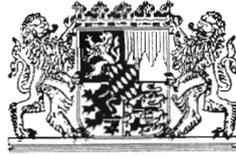


Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 8/21

Landshut, 19.10.2023



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 20.02.2024	09:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Eggenfelden von Schönau

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Schönau	180/15	Gebäude- und Freifläche	Baron-Riederer-Str. 9	0,2500	856

Zusatz: Gemäß Liegenschaftskatasterauszug des Vermessungsamts Pfarrkirchen lautet die Lagebezeichnung: Baron-Riederer-Straße 7, Baron-Riederer-Straße 9

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit gewerblicher Betriebs- und Betriebs-Wohnbebauung, Nutz- und Wohnfläche ca. 174 m². Objekt wird gewerblich (Entwicklung, Herstellung und Vermarktung innovativer Waren, Verfahren und Dienstleistungen u.a. im Bereich IT und der Handel mit derartigen Waren, sowie die Verwaltung des eigenen Vermögens; Durchführung aller den Unternehmensgegenstand unmittelbar und mittelbar zu fördern geeigneter Rechtsgeschäfte und Handlungen) genutzt.;

Verkehrswert: 137.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 3.000,00 € (Photovoltaikanlage mit Puffer-Batteriesatz und Notstromaggregat)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.02.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.